

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 431

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 431, Rn. X

BGH 2 StR 136/06 - Beschluss vom 3. Mai 2006 (LG Marburg)

Revision der Nebenklage (Unzulässigkeit hinsichtlich einer Bewährungsentscheidung).

§ 400 StPO

Entscheidungstenor

1. Die Revision der Nebenklägerin S. gegen das Urteil des Landgerichts Marburg vom 7. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels und die dem Angeklagten dadurch entstandenen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen wendet sich die Nebenklägerin mit ihrer auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel ist unzulässig. 1

Nach § 400 Abs. 1 StPO kann ein Nebenkläger ein Urteil nur mit dem Ziel einer Änderung des Schuldspruchs hinsichtlich einer Gesetzesverletzung anfechten, die zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt. Die Ausführungen zur Revisionsbegründung der Nebenklägerin befassen sich jedoch ausdrücklich nur mit der angeordneten Strafaussetzung zur Bewährung. Daher muss die Revision als unzulässig verworfen werden. 2